

Begründung
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
zum Bebauungsplan Nr. 152 – Bahnhofsvorplatz / Wickingplatz-
1. Änderung – vereinfachtes Verfahren -

Der am 17.07.2002 in Kraft getretene Bebauungsplan Nr. 152 – Bahnhofsvorplatz / Wickingplatz - sieht eine Bebauung an Ostseite des Wickingplatzes vor.

Bei der Konkretisierung der Planung wurde festgestellt, dass innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche die Errichtung der nach § 51 BauO NRW notwendigen Stellplätze nicht möglich ist. Von einer Ablösung der notwendigen Stellplätze wird Abstand genommen, um den schon vorhandenen Parkdruck im Bahnhofsumfeld / Nordviertel nicht noch zu erhöhen. Um dennoch die notwendigen Stellplätze errichten zu können, bedarf es einer Änderung des Bebauungsplanes.

Die Änderung des Bebauungsplanes sieht die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche nach Westen durch Festsetzung einer Fläche "Garagen unterhalb der Geländeoberfläche" in einer Tiefe von 3 m vor. Durch diese Änderung wird die Errichtung einer Tiefgarage mit den notwendigen Stellplätzen ermöglicht.

Eine Vorabstimmung mit dem Grundstückseigentümer (Stadt Recklinghausen) ergab, dass dieser Festsetzung nichts im Wege steht, da die zukünftige Platzgestaltung des neuen Wickingplatzes von der Änderung bzw. Nutzung unterhalb der Geländeoberfläche nicht berührt wird.

Nach Beendigung des Planverfahrens, wird die Errichtung der Tiefgarage unterhalb des Wickingplatzes über einen Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Recklinghausen und dem Investor geregelt.

Durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 - Bahnhofsvorplatz / Wickingplatz - werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, sodass diese 1. Änderung im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

Die Beteiligung der Bürger wird in der Form durchgeführt, dass die Planunterlagen der 1. Änderung - vereinfachtes Verfahren - über einen Zeitraum von einem Monat gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden, um somit den Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Da durch die Änderung die Belange öffentlicher Planungsträger nicht berührt werden, wird von einer Beteiligung abgesehen.

Recklinghausen, den 16.10.2002
Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen

Rapen
Städt. Baudirektor